

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 76/2010	Sitzungstermin 11.05.2010	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich II		FBL: Herr Krause SB: Herr Poth	
An den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um	Beschlussfassung	Mitzeichnung durch	
	Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den	Bürgermeister	
	Kenntnisnahme	Beigeordneter	
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>			
Vorlage berührt nicht den Haushalt.			Fachbereichsleiter
Mittel verfügbar bei PSK		Euro	Sachbearbeiter
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

TOP

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kall (Feuerwehrsatzung)

Beschlussvorschlag:

Gemäß Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2010 – TOP 6 - beschließt der Rat, die beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) zu erlassen.

Sachdarstellung:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122) ist in den vergangenen 12 Jahren mehrfach geändert worden. Insbesondere wurden die Anspruchsgrundlagen über den Kostenersatz zuletzt durch Gesetz vom 08.12.2009 grundlegend geändert.

Im Wesentlichen kann nun auch von einer anderen Behörde, die neben der Feuerwehr die Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung hat, Kostenersatz für Feuerwehreinsätze verlangt werden, z.B. bei Ölspeuren auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

Der Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr wurde früher im § 36 Abs 2 FSHG geregelt und ist nun im § 41 Abs. 2 FSHG zu finden.

Der § 41 – Kostenersatz lautet wie folgt:

- (1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anders bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisherige Feuerwehrsatzung entsprechend zu ändern. Ein Entwurf der Änderungssatzung ist beigefügt.

Die Angelegenheit wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.05.2010 - TOP 6 - vorberaten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.